



MARKTGEMEINDE LEOBERSDORF

Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf

Telefon: 2256/623 96 | energie@leobersdorf.at | www.leobersdorf.at/energie



Richtlinie zur Förderung für CO₂ - neutrale Energieanlagen

für private Wohnhäuser

Die Verringerung von CO₂-Emissionen stellt das vorrangigste Ziel von Klimabündnis-Gemeinden dar.

Moderne Wärmepumpenanlagen, Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Hackschnitzelheizungen, Stückholzkessel und Pelletöfen erfüllen in gleichem Maß die folgenden Anforderungskriterien bzw. Förderhintergründe **wie eine Einbindung in ein bestehendes Nahwärmenetz**, und weisen generell folgende Vorteile auf:

- Hoher Bedienungskomfort, unkomplizierter Betrieb
- Saubere Abgase, geringe Schadstoffmengen durch moderne Regelungstechnik und durch Nutzung umweltfreundlicher Kühlungen;
- CO₂-neutral durch Nutzung von Sonnenenergie, bzw. wird bei der Verbrennung von Holz nur kurzfristig gebundenes CO₂ des Pflanzenwachstums freigesetzt;
- Deutlich geringerer Brennstoffverbrauch als Altanlagen: Ein Heizungstausch spart daher Emissionen UND Kosten;
- Wertschöpfung im Ort durch Kauf bei heimischen Anlagenherstellern und lokale Wertschöpfung bei Installation durch örtliche Fachbetriebe, sowie bei Nutzung regionalen Holzes;
- Unterstützung der klimaschützenden Maßnahmen unserer e5-Gemeinde.

Ablauf der Förderung

- Bei Bedarf kurzes Informationsgespräch mit dem Bauamt / Abklärung ob Bewilligungs- oder Anzeigepflicht besteht
- Installation eines neuen Energieerzeugungssystems im Sinne dieser Förderung
- Nach Fertigstellung im Bauamt vorlegen:
 - › Antragsformular (spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme)
 - › Nachweis der fachgerechten Ausführung durch konzessioniertes Unternehmen (inkl. Datenblätter, sowie ergänzender Unterlagen)
 - › Rechnungen und Zahlungsbestätigung
- Nach Überprüfung durch die Marktgemeinde Leobersdorf wird der Förderungsbetrag kurzfristig auf das gewünschte Konto überwiesen

Geltungsbereich

Private Wohnhäuser zur Eigennutzung

Ausgeschlossen sind: Wohnhausanlagen gemeinnütziger oder privater Bauträger, gewerblich genutzte Objekte oder Objekte mit Mischnutzung (Gewerbe & Wohnen), sowie Wohnungseigentumsgemeinschaften.

Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Leobersdorf fördert ab 01.01.2022 die erstmalige Anschaffung von (%-Satz bezieht sich auf die bezahlten Kosten des Projekts)

Strommaßnahme	o Photovoltaikanlagen zur Eigenstromnutzung	10 %	max. € 1.000,-
	o Photovoltaikanlagen zur Eigenstromnutzung mit Batteriespeicher	10 %	max. € 1.500,-
	o Batterienachrüstung	10 %	max. € 500,-
	o Bonus für Hybridwechselrichter (PV und Batteriebetrieb) zusätzl. Blackout Maßnahmen (Netzumschaltbox)	€ 100,- € 300,-	
Heizungsmaßnahme	o Thermische Solaranlagen	10 %	max. € 1.000,-
	o Wärmepumpenanlagen (Basis Grundwasser oder Luft, COP >3)	10 %	max. € 1.000,-
	o Hackschnitzel- bzw. Pelletanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr (Zentralheizungsanlagen) und eingebautem Luftfilter	10 %	max. € 1.000,-
	o Stückholzkessel (Holzvergaser) mit Pufferspeicher (Zentralheizungsanlagen) und eingebautem Luftfilter	10 %	max. € 1.000,-
	o Pellet- bzw. Kaminofen und eingebautem Luftfilter	5 %	max. € 500,-
	o Fern- bzw. Nahwärmeanschluss an einem Ortsnetz	€ 500,-	
	o Ersatz von herkömmlichen Klimageräten / Umstieg auf erneuerbares System	€ 150,- pro Gerät	

Voraussetzungen für den Erhalt

Die Förderung kann nur einmalig, jeweils für eine Heizungsmaßnahme (Therm. Solaranlage, Wärmepumpenanlage, Hackschnitzel- bzw. Pelletanlage, ...) sowie für eine Strommaßnahme (Photovoltaikanlage, Batterienachrüstung, ...), innerhalb von fünf Jahren pro Wohneinheit und Förderwerber:in gewährt werden und ist nicht rückzahlbar. Sie beträgt max. **obige Fördersätze pro Wohneinheit**. Der/die Förderungswerber:in muss im **Gemeindegebiet** und bei dieser Wohneinheit den **Hauptwohnsitz** begründet haben. Bei Gemeinschaftsanlagen von natürlichen Personen, wird die Gesamtsumme der Kosten durch die Anzahl der Wohneinheiten geteilt.

Ab 01.01.2024 (Datum des Vorgesprächs auf der Gemeinde) werden die halben Fördersätze angewendet (Einschleifregel)!

Bedingungen

- Sofern eine Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht für den Einbau der jeweiligen Maßnahme besteht, muss dies der Baubehörde angezeigt worden sein.
- Es werden ausschließlich neue Anlagen gefördert, die zuvor noch nicht in Betrieb genommen wurden und zur Beheizung eines Objektes bzw. zur Energieerzeugung in der Marktgemeinde Leobersdorf dienen.
- Die Anlagen müssen auf Verlangen zur Überprüfung vorgezeigt werden und mindestens 5 Jahre in Leobersdorf installiert bleiben.
- Stückholzkessel müssen mit einem ausreichend dimensionierten Pufferspeicher lt. aktuell gültiger Norm ausgestattet sein.
- Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (COP) von ≥ 3 nachweisen.
- Nachweis der fachgerechten Ausführung durch ein konzessioniertes Unternehmen.

- Alle Teile der zu fördernden Anlage, die zur Erzeugung und oder Speicherung von erneuerbarer Energie dienen, müssen eine nach aktuellen Normen gültige Typenprüfung aufweisen (EN 303-5, ...) bzw. nach den aktuell gültigen ÖVE-Normen ausgeführt sein.
- Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.
- Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme einzubringen.
- Dem Ansuchen sind als Aufwandsnachweis sämtliche saldierte Rechnungen beizuschließen.

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die gegenständliche Richtlinie kann vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Rahmen des dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatzes der Marktgemeinde Leobersdorf.

Widerruf

Die Marktgemeinde Leobersdorf behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung dieser Richtlinie erfüllt wurden.

Im Falle eines nachweislich zugestellten Widerrufs ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat an die Marktgemeinde Leobersdorf zurückzuzahlen.

Sonderlösungen

Werden technische Neuheiten installiert, die im Sinne dieser Förderung positiv wirken, kann die Zuerkennung einer Förderung durch den Bürgermeister entschieden werden. Dadurch sollen Innovationen gefördert werden.